

Satzung für die Bürgermedaille der Stadt Aschaffenburg
Vom 28.08.2000
(amtlich bekanntgemacht am 01.09.2000)
geändert durch Änderungssatzung vom 27.09.2010
(amtlich bekannt gemacht am 01.10.2010)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung für die Bürgermedaille der Stadt Aschaffenburg:

§ 1

Die Stadt Aschaffenburg verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten die Bürgermedaille der Stadt Aschaffenburg.

§ 2

(1) Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Stadt Aschaffenburg erworben haben.

(2) Die Auszeichnung kann innerhalb eines Jahres höchstens zweimal verliehen werden.

§ 3

Die Bürgermedaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Aschaffenburg mit der Umschrift "Stadt Aschaffenburg" und auf der Rückseite die Worte "Bürgermedaille für besondere Verdienste". Sie hat einen Durchmesser von 40 mm und wird in Gold ausgeführt.

§ 4

(1) Zur Einreichung von Vorschlägen sind der Oberbürgermeister und die Stadtratsmitglieder berechtigt. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

(2) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet nach Vorberatung im Ältestenrat der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates. Über die Verleihung der Bürgermedaille kann der Feriensenat nicht entscheiden.

(3) Der Oberbürgermeister händigt die Bürgermedaille und eine Verleihungsurkunde in öffentlicher Feierstunde in Anwesenheit des Stadtrates aus,

10.7

§ 5

Die Stadt Aschaffenburg kann die Verleihung der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates. Die Bürgermedaille und die Verleihungsurkunde sind im Falle eines Widerrufs an die Stadt Aschaffenburg zurückzugeben.

§ 6 *)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Form. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung.